



A N T R A G

des Stadtrates vom 27. Juni 2019



GR Geschäfts-Nr. 97/2019

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Ombudsstelle Dübendorf Entscheid über Einführung

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 27. Juni 2019, gestützt Art. 29, Ziff. 4.2, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Der definitiven Einführung einer Ombudsstelle Dübendorf wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.
 2. Unter Berücksichtigung der bei einer definitiven Einführung der Ombudsstelle für die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) benötigten Zeit, wird der Versuchsbetrieb bis auf Weiteres verlängert. Der Übergabe der Zuständigkeit des Versuchsbetriebs an den Gemeinderat wird zugestimmt.
 3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Erwägungen	3
2.1	Weiterführen Ombudsstelle.....	3
2.2	Allgemeines.....	3
2.3	Zuständigkeit.....	3
2.4	Eigene Ombudsstelle	3
2.4.1	Kosten.....	4
2.5	Anschluss an kantonale Ombudsstelle	4
2.5.1	Kosten.....	4
2.6	Vor-/Nachteile beider Varianten	4
2.7	Weiteres Vorgehen	4
3	Auswirkungen bei Nicht-Zustimmung.....	5
4	Zusammenhang mit Legislaturzielen.....	5
5	Antrag	5
6	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Anton Frauenfelder, Rümlang, wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 16-392 vom 1. Dezember 2016 per 5. Dezember 2016 zum Leiter der Ombudsstelle der Stadt Dübendorf ernannt. Die Ombudsstelle wurde dabei vorerst als zweijähriger Versuchsbetrieb bis 31. Dezember 2018 befristet.

Im Rahmen seines Diskussionsgeschäftes Nr. 18-68 vom 1. März 2018 hielt der Stadtrat aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen fest, dass mit der Ombudsstelle eine geeignete zentrale Anlaufstelle geschaffen werden konnte, an die sich die Kundinnen und Kunden der Stadtverwaltung Dübendorf mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Unter Berücksichtigung dessen, stimmte der Stadtrat einem Weiterbetrieb der Ombudsstelle Dübendorf nach dem Ende des Versuchsbetriebs per 31. Dezember 2018 grundsätzlich zu, hielt dabei jedoch fest, dass neben der heutigen auch andere mögliche Betriebsformen (z.B. Anschluss an die Ombudsstelle des Kantons Zürich) zu prüfen seien. Gleichzeitig wurde der Versuchsbetrieb der Ombudsstelle Dübendorf bis 30. Juni 2019 verlängert.

Mit der Verabschiedung des Jahresberichts 2018 des Leiters der Ombudsstelle ist der Stadtschreiber mit SRB Nr. 19-112 vom 11. April 2019 beauftragt worden, dem Stadtrat bis Ende Mai 2019 mögliche Formen für den Weiterbetrieb der Ombudsstelle (inklusive der Beurteilung der Zuständigkeit) vorzulegen.



2 Erwägungen

2.1 Weiterführen Ombudsstelle

Aufgrund der Erfahrungen seit der Einführung der Ombudsstelle im Dezember 2016 ist der Stadtrat nach wie vor der Meinung, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern auch künftig eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung stehen soll, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Der Stadtrat unterstützt deshalb die definitive Einführung einer Ombudsstelle.

2.2 Allgemeines

Die Ombudsperson ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Damit steht fest, dass niemand der Ombudsstelle verbindlich Aufträge erteilen kann, weder das Parlament, die Regierung noch die Ratsuchenden. Die Ombudsstelle ist rechenschaftspflichtig. In den Parlamentsgemeinden, in denen eine Ombudsstelle besteht, besteht die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament, dem jährlich Bericht zu erstatten ist. Dieses Instrument ist nur schon deshalb wichtig, weil die Ombudsperson gemäss schweizerischer Praxis nur Empfehlungen abgeben kann, jedoch über kein Weisungs- oder Entscheidungsrecht verfügt.

2.3 Zuständigkeit

Die definitive Einführung der Ombudsstelle wäre jedenfalls mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung verbunden. Die Beispiele der beiden einzigen kantonalen Ombudsstellen in den Parlamentsgemeinden Winterthur und Zürich machen deutlich, dass die Grundsätze einer eigenen Ombudsstelle in der Gemeindeordnung zu regeln sind. Denn nur so kann die Rechtfertigung dieser neuen Aufgabe und deren Zuständigkeit mit der notwendigen Legitimität durch den Souverän gewährleistet werden. Aber auch ein möglicher Anschluss an die Ombudsstelle des Kantons Zürich bedarf gestützt auf Art. 81 Abs. 4 der Kantonsverfassung sowie § 88 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einer diesbezüglichen Regelung in der Gemeindeordnung.

Sowohl bei der kantonalen als auch bei den beiden städtischen Ombudsstellen liegt die Zuständigkeit für die Ombudsstelle jeweils beim Parlament. Für die Zuständigkeit des Parlaments als Vertretung des Volks spricht insbesondere die grössere Unabhängigkeit der Ombudsstelle von der öffentlichen Verwaltung, was für die Ausübung ihrer Tätigkeit von zentraler Bedeutung ist.

2.4 Eigene Ombudsstelle

Die im Dezember 2016 als befristeter Versuchsbetrieb eingeführte Ombudsstelle Dübendorf hat sich in den vergangenen zweieinhalb Jahren zweifellos als geeignete Massnahme erwiesen. Wie vorstehend erwähnt, wäre für die definitive Einführung einer eigenen Ombudsstelle die Legitimation durch den Souverän und damit die Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Ausserdem müssten weitergehende Bestimmungen zur Ombudsstelle in einer Verordnung (durch den Gemeinderat) erlassen werden. Abgesehen von den notwendigen gesetzlichen Grundlagen ist im Zusammenhang mit einer eigenen Ombudsstelle auch der damit verbundene Aufwand hinsichtlich Personal und Infrastruktur zu beachten bzw. mit Bezug auf die Grösse Dübendorfs zu beurteilen. Insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren wie der fachlichen Ansprüche an eine Ombudsperson oder die Gewährleistung einer geeigneten Stellvertretung.



2.4.1 Kosten

Der Aufwand für den befristeten Versuchsbetrieb der Ombudsstelle Dübendorf beläuft sich in der Zeit vom 5. Dezember 2016 bis 30. April 2019 auf insgesamt Fr. 78'534.00 (Lohnkosten und Spesen inkl. Büroentschädigung). Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand (12 Monate) von rund Fr. 32'500.00. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass für eine definitive eigene Ombudsstelle mit höheren Kosten zu rechnen wäre, da diese kaum mit einer gleich schlanken Organisation langfristig gewährleistet werden könnte.

2.5 Anschluss an kantonale Ombudsstelle

Als Alternative zur eigenen Ombudsstelle bietet sich ein Anschluss an die kantonale Ombudsstelle an. Gemäss Art. 81 Abs. 4 der Kantonsverfassung sowie § 88 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird dafür aber ein entsprechender Vermerk in der eigenen Gemeindeordnung vorausgesetzt. Mit Schreiben der kantonalen Ombudsstelle vom 28. Mai 2019, mit dem ein allfälliger Anschluss der Stadt Dübendorf grundsätzlich begrüsst würde, wird diese zwingende Voraussetzung bestätigt.

Ein allfälliger Anschluss an die Ombudsstellen der Städte Winterthur und Zürich kommt nicht in Frage, da in beiden Städten die jeweils notwendigen Gesetzesgrundlagen für den Anschluss anderer Gemeinden fehlt.

2.5.1 Kosten

Die Kosten bei einem Anschluss an die kantonale Ombudsstelle richten sich nach der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson. § 1 dieser Verordnung sieht dabei für Anschlussgemeinden eine jährliche Gebühr von Fr. 0.40 pro Einwohner vor, unabhängig von der Anzahl zu behandelnder Fälle. Umfasst die Gemeinde, wie in Dübendorf, die Politische Gemeinde inkl. Primarschulgemeinde, jedoch nicht die Oberstufenschulgemeinde, wird die jährliche Gebühr auf 80 % reduziert. Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 30'000 würde sich für die Stadt Dübendorf aktuell somit ein jährlicher Beitrag von rund Fr. 10'000.00 ergeben.

2.6 Vor-/Nachteile beider Varianten

Neben den deutlich tieferen Kosten, liegt der Vorteil der Anschlusslösung an die kantonale Ombudsstelle vor allem darin, dass die ordnungsgemässe Organisation der Ombudsstelle (sowohl personell als auch infrastrukturell) nicht selber sichergestellt werden muss. Für die Variante der eigenen Ombudsstelle spricht hingegen die nähere Distanz der Ombudsstelle zur Einwohnerschaft und die direkte Berichterstattung an das Gemeindeparlament.

2.7 Weiteres Vorgehen

Wie vorstehend erläutert, ist die Zuständigkeit für die definitive Einführung der Ombudsstelle auf der legislativen Ebene anzusiedeln und hat mit der Aufnahme einer entsprechenden Legitimation in die Gemeindeordnung auf Antrag des Gemeinderates durch die Stimmbevölkerung zu erfolgen.



Unter Berücksichtigung der für die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) benötigten Zeit ist der Versuchsbetrieb bis auf Weiteres zu verlängern. Der heutige Leiter der Ombudsstelle Anton Frauenfelder wäre grundsätzlich bereit, im Rahmen des provisorischen Betriebs weiterhin zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Zuständigkeit für den provisorischen Betrieb der Ombudsstelle bereits per 1. Juli 2019 an den Gemeinderat übertragen wird. Da aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen nur damit die für seine Funktion notwendige Unabhängigkeit auch gegenüber dem Stadtrat gewährleistet werden könne.

3 Auswirkungen bei Nicht-Zustimmung

Bei einer Nichtzustimmung des Gemeinderates zur definitiven Einführung einer Ombudsstelle würde aus Sicht des Stadtrates die Chance verpasst, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Dübendorf mittel- und langfristig eine geeignete zentrale Stelle anzubieten, an die sie sich mit ihren Fragen und Sorgen im Zusammenhang mit dem täglichen Verkehr mit Behörden und Verwaltung der Stadt Dübendorf wenden können.

4 Zusammenhang mit Legislaturzielen

Sowohl das Legislaturziel (Nr. 5.1) des Stadtrates im Bereich Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, wonach die Stadt Dübendorf den wesentlichen gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden und als kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen werden soll als auch der Anspruch der Stadtverwaltung, als Dienstleistungsunternehmen mit Qualität und Engagement wahrgenommen zu werden, sprechen für die definitive Einführung einer Ombudsstelle.

5 Antrag

Dem Gemeinderat wird die definitive Einführung einer Ombudsstelle beantragt, wobei dafür die Schaffung einer eigenen Ombudsstelle oder der Anschluss an die kantonale Ombudsstelle in Frage kommt.

Unter Berücksichtigung der bei einer definitiven Einführung der Ombudsstelle für die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) benötigten Zeit, sei der Versuchsbetrieb bis auf Weiteres zu verlängert, wobei die Zuständigkeit für den Versuchsbetrieb an den Gemeinderat zu übertragen sei.

Dübendorf, 27. Juni 2019

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 97/2019

**Ombudsstelle Dübendorf
Entscheid über Einführung**

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Patrick Schärli
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Reto Heeb
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum



6 Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 97/2019

Ombudsstelle Dübendorf Entscheid über Einführung

1. Weisung vom 27. Juni 2019 (zweifach)
2. Stadtratsbeschluss Nr. 19-215 vom 27. Juni 2019
3. Liste Kosten Ombudsstelle vom Dezember 2016 bis April 2019
4. Brief Anschluss der Stadt Dübendorf an die kantonale Ombudsstelle
5. SRB Nr. 18-422 vom 19. Dezember 2018 (Evaluationsbericht Ombudsstelle Dübendorf)
6. SRB Nr. 19-112 vom 11. April 2019 (Jahresbericht 2018 Ombudsstelle Dübendorf)